

Berlin den 2.Mai 2012

Liebe Genossinnen und Genossen der Bundestagsfraktion,

mit einigem Erstaunen und irritiert haben wir euren Antrag zur „Neuregelung des Sorgerechts für nicht miteinander verheiratete Eltern“ zur Kenntnis genommen.

Unsere Kritik richtet sich vor allem nachdrücklich gegen die Formulierung unter

II. 1. „Eltern erhalten, unabhängig von ihrem eherechtlichen Status, mit der Anerkennung der Vaterschaft ein gemeinsames Sorgerecht, sofern der Vater die Übernahme der gemeinsamen Sorge erklärt.“

Damit schließt sich der Antrag der Linksfraktion in seinem entscheidenden Gehalt dem vorgelegten Gesetzentwurf der CDU/FDP Koalition an und bürdet einer Mutter, die einem gemeinsamen Sorgerecht mit dem biologischen Vater ihres Kindes nicht zustimmen würde, sowohl den gerichtlichen Widerspruch, als auch die Beweisführung, die gemeinsame Sorge widerspräche dem Kindeswohl, auf.

Ebenso wie der Koalitionsentwurf geht euer Antrag ohne weitere Belege davon aus, dass die Übertragung des Sorgerechts auf beide biologische Eltern, grundsätzlich dem Kindeswohl entspreche. Wir verweisen darauf, dass der Bundesgerichtshof 2007 ausführte: „Für die allgemein gehaltene Aussage, dass eine gemeinsame elterliche Sorge nach der Trennung der Eltern dem Kindeswohl prinzipiell förderlicher sei als die Alleinsorge eines Elternteils, besteht in der kinderpsychologischen und familiensoziologischen Forschung auch weiterhin keine empirisch gesicherte Grundlage.“ (BGH Beschluss vom 12.12.2007 – XII ZB 158/05).

Bei einer Neuregelung des Sorgerechts für nicht miteinander verheiratete Eltern ist unsere Minimalanforderung eine differenzierte Widerspruchslösung, wie sie der Vorschlag der Abgeordneten Cornelia Möhring, Ulla Jelkpe, Barbara Höll und Andere, vorsieht. Widerspricht eine Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht mit dem biologischen Vater des Kindes hat sie somit, bis zu einer familiengerichtlichen Entscheidung über den Antrag des Vaters auf Mitsorge, das alleinige Sorgerecht.

Wir teilen einhellig die Position des Verbandes Alleinerziehender Mütter und Väter:

„Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter spricht sich deshalb dafür aus, dem sorgewilligen Vater die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung einzuräumen, wenn die Mutter der gemeinsamen Sorge nicht zustimmt. Außerdem schlägt der VAMV vor, Kriterien zu entwickeln und gesetzlich zu verankern, die den Gerichten die Entscheidung, welche Sorgeform für das Kind im Einzelfall die beste ist, erleichtern sollen. Ein automatisches gemeinsames Sorgerecht für nicht miteinander verheiratete Eltern lehnt der VAMV ab.“

Für eine sozialistisch-feministische LINKE sollte es unserer Meinung nach auch eine Selbstverständlichkeit sein, die Elterliche Verantwortung auch auf der Seite ihrer Pflichten zu betonen. Dazu gehört auch die Pflicht für sorgerechtsbegehrende Väter, sich am materiellen Unterhalt seines Kindes in angemessener Höhe zu beteiligen.

Wir fordern die Fraktion Die Linke im Bundestag auf, den vorgelegten Entwurf nicht ins Parlament einzubringen und eine Änderung des Antrags im oben ausgeführten Sinne zu beraten.

LAG LINKE Frauen Berlin

i.A. Katrin Lompscher, Katrin Möller, Vera Vordenbäumen

